

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
über die Anordnung von Maßnahmen  
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Am 30.11.2023 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Ostprignitz-Ruppin amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 6 Abs. 1 u. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

**I. Festlegung der Überwachungszone**

Es wird auf dem Gebiet des Landkreises Stendal eine Überwachungszone mit einem Radius von ca. 10 km um den Ausbruchsbestand gebildet.

In der Überwachungszone befinden sich die nachfolgenden Ortschaften und Ansiedlungen:

- Damerow
- Klein Damerow
- Kummernitz
- Vehlgast
- Waldfrieden
- Wendisch-Kirchhof

In der Überwachungszone befinden sich außerdem die in **Anlage 1** angeführten Jagdreviere.

Die auf dem Gebiet des Landkreises Stendal gelegene Überwachungszone wird in der als **Anlage 2** angefügten Karte dargestellt.

**II. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone**

1. Sämtliches Geflügel ist
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

3. Geflügelhalter in der Überwachungszone, die nicht beim Landkreis Stendal registriert sind, haben ihre Geflügelhaltung dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal per Post, per E-Mail unter [veterinaeramt@landkreis-stendal.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-stendal.de), telefonisch unter der Nummer 03931 60 77 12 oder per Fax an 03931-715577 unverzüglich anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen, zum Schutz vor biologischen Gefahren folgende Hygienemaßnahmen beachten:
  - a) Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur von Personen mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden.
  - b) Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung muss nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt werden. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - c) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - d) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

### **III. Widerrufsvorbehalt**

Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ergehen unter Widerrufsvorbehalt.

### **IV. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage des Landkreises Stendal: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

**Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal beantragt werden.**

**Begründung**

Am 30.11.2023 ist der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Land Brandenburg) amtlich festgestellt worden.

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Landkreis Stendal trifft gemäß § 24 Abs. 3 TierGesG die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Aus diesem Grunde ist um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone eingerichtet worden. Die Überwachungszone umfasst einen Radius von mindestens 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und umfasst im Landkreis Stendal das unter Ziffer 1 benannte Gebiet.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfindlichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger, wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest sind unter anderem weitreichende Maßnahmen vorgesehen. Eine ungehinderte Ausbreitung der Geflügelpest kann in den betreffenden Regionen, auch in Tierhaltungen, die nicht direkt von der Tierseuche betroffen sind, zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Beobachtungsgebiets mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Durch die angeführten Ge- und Verbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Bei der betroffenen Region im Landkreis Stendal handelt es sich um ein sehr wasserreiches Gebiet. Durch die Havel sowie deren Überflutungsflächen und die aktuell herrschenden Bedingungen (hohe Wasserstände, Vogelzug) siedeln sich besonders viele Wasservögel an. Wasservögel tragen stark zur Verbreitung der Geflügelpest bei, da sie das Virus verbreiten, ohne selbst zu erkranken. Daher besteht in diesem Gebiet eine stark erhöhte Gefahr für die Hausflügelbestände. Durch die Jagd werden die Tiere beunruhigt und damit aufgeschreckt. Hierdurch können sich die Viren in einem noch größeren Gebiet verbreiten.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Aviären Influenza durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Aus den o.g. Gründen haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Die sofortige Vollziehung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in möglicherweise betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige LPAIV (weniger pathogene Virusvarianten) können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei Verbreitung der Aviären Influenza in den Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter **[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)**.

#### **Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

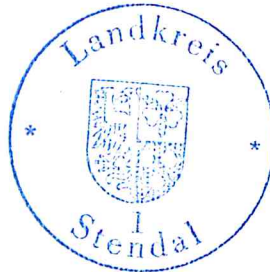


### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.



Patrick Puhlmann  
Landrat



### **Allgemeiner Hinweis**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

### **Fundstellen der Gesetze**

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) oder [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)

- Anlage 1** Auflistung der Jagdreviere, die im Beobachtungsgebiet liegen.  
**Anlage 2** Karte der Überwachungszone

**Anlage 1** Auflistung der Jagdreviere, die im Beobachtungsgebiet liegen.

Reviernummer 90.172

Reviernummer 90.222

Reviernummer 90.259

Reviernummer 90.329

Reviernummer 90.330

Reviernummer 90.331

Reviernummer 90.332

Reviernummer 90.205

Reviernummer 90.260

Reviernummer 90.264

Reviernummer 90.351

Anlage 2 Karte der Überwachungszone

